

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kleinunternehmern und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung (Kleinunternehmerförderungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Bürokratie ist in gewissem Umfang notwendig und unerlässlich. Zuviel und überflüssige Bürokratie aber ist schädlich. Sie stellt ein bedeutsames gesamtwirtschaftliches Hemmnis dar und beeinträchtigt die wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeit – insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen.

B. Lösung

Abbau bürokratischer Belastungen durch vereinfachte Gewinnermittlungsmöglichkeit für Existenzgründer und Kleinunternehmer sowie Anhebung der Betragsgrenzen für die Buchführungspflicht und Standardisierung der Einnahmenüberschussrechnung.

Mittelbare Verbesserung der Finanzierungsbedingungen von Unternehmen durch Wegfall der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung bestimmter Fremdfinanzierungsentgelte bei banknahen Zweckgesellschaften.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 2003 bis 2006 die nachfolgenden Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen eines Gesetzes zur Förderung von
Kleinunternehmen und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung
(Kleinunternehmerförderungsgesetz)
in den Rechnungsjahren 2003 bis 2006

Gebiets- körperschaft	Steuermindereinnahmen (–) in Mio. Euro in den Rechnungsjahren			
	2003	2004	2005	2006
Bund	–126	–164	–174	–180
Länder	–115	–152	–162	–168
Gemeinden	– 23	– 34	– 39	– 42
Insgesamt	–264	–350	–375	–390

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

E. Sonstige Kosten

Nicht bezifferbar.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kleinunternehmern und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung (Kleinunternehmerförderungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes 2002	1
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000	2
Änderung des Gewerbesteuergesetzes 2002	3
Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 2002	4
Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999	5
Änderung der Abgabenordnung	6
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	7
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	8
Inkrafttreten	9

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes 2002

Das Einkommensteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 5a Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr“ die Angabe „§ 5b Gewinnermittlung durch Betriebsausgabenpauschalierung“ eingefügt.
2. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b
Gewinnermittlung durch Betriebsausgabenpauschalierung

 - (1) Steuerpflichtige, die keine Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sind und Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit beziehen, ermitteln den Gewinn hieraus abweichend von § 4 Abs. 1 und 3 und § 5 auf Antrag als Überschuss der Betriebseinnahmen über pauschal angesetzte Betriebsausgaben. Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass
 1. die Betriebseinnahmen im vorangegangenen Veranlagungszeitraum einen Betrag von 17 500 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Veranlagungszeitraum 50 000 Euro nicht übersteigen werden,
 2. bei den Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1999 nicht erhoben wird und
 3. der Gesamtbetrag der Einkünfte im vorangegangenen Veranlagungszeitraum 35 000 Euro nicht übersteigt; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zu-

sammen veranlagt werden, erhöht sich dieser Betrag auf 70 000 Euro. Erhalten die Steuerpflichtigen ein Überbrückungsgeld im Sinne des § 57 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder einen Existenzgründungszuschuss im Sinne des § 4211 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, so erhöhen sich die Beträge von 35 000 Euro auf 50 000 Euro und von 70 000 Euro auf 100 000 Euro.

Die Betriebsausgaben werden mit 50 vom Hundert der Betriebseinnahmen angesetzt. Als Betriebseinnahmen gelten auch Entnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß. Die Betriebseinnahmen sind aufzuzeichnen.

(2) Der Antrag auf Gewinnermittlung nach Absatz 1 wird mit Abgabe der Steuererklärung (§ 25 Abs. 3) oder, wenn eine Steuererklärung nicht abzugeben ist, spätestens 5 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, auf den sich der Antrag beziehen soll, auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gestellt. Der Antrag kann im Falle des Satzes 1 bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Veranlagungszeitraums, für den er gelten soll, widerrufen werden. Wurde ein Antrag gestellt oder nach Satz 2 widerrufen, so ist die Antragstellung für die folgenden zwei Veranlagungszeiträume ausgeschlossen.

(3) Für das Veranlagungsjahr, das der letztmaligen Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 folgt (Übergangsjahr), ist der Gewinn nach den allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln. Für die Gewinnermittlung des Übergangsjahrs sind die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4, in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.“

3. In § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 1 wird die Angabe „260 000 Euro“ durch die Angabe „350 000 Euro“ und die Angabe „25 000 Euro“ durch die Angabe „30 000 Euro“ ersetzt.
4. § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„1. a) Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss und Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz, das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld und Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die dem Lebensunterhalt dienen.“
5. Dem § 52 Abs. 37a wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkün-

derung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 60 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird der Gewinn nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt, ist der Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen.“

2. § 84 Abs. 3c wird wie folgt gefasst:

„(3c) § 60 Abs. 4 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2003 beginnt.“

Artikel 3

Änderung des Gewerbesteuergesetzes 2002

Das Gewerbesteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Gewerbebetriebe, deren Gewinn nach § 5b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird;“

2. In § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e werden nach dem Wort „Aktivposten“ und vor dem anschließenden Komma die Wörter „und bei Gewerbebetrieben, die nachweislich ausschließlich unmittelbar oder mittelbar Kredite oder Kreditrisiken, die einem Kreditinstitut oder einem in § 3 Nr. 2 genannten Gewerbebetrieb aus Bankgeschäften entstanden sind, erwerben und Schuldtitel zur Refinanzierung des Kaufpreises für den Erwerb solcher Kredite oder zur Refinanzierung von für die Risikoübernahmen zu stellenden Sicherheiten ausgeben“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 2002

§ 19 Abs. 3 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefasst:

„(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend

1. für Pfandleiher im Sinne der Pfandleiherverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. November 2001 (BGBl. I S. 3073);
2. für Gewerbebetriebe, die nachweislich ausschließlich unmittelbar oder mittelbar Kredite oder Kreditrisiken aus Bankgeschäften im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3 und 8 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387) geändert worden ist, von Kreditinstituten im Sinne von § 1 des Kreditwesengesetzes oder von in § 3 Nr. 2 des Gesetzes genannten Gewerbebetrieben erwerben und Schuldtitel zur Refinanzierung des Kaufpreises für den Erwerb solcher Kredite oder zur Refinanzierung von für die Risikoübernahmen zu stellenden Sicherheiten ausgeben; die Refinanzierung durch Aufnahme von Darlehen von Gewerbebetrieben im Sinne der Nummer 3 an der Stelle der Ausgabe von Schuldtiteln ist unschädlich; oder
3. für Gewerbebetriebe, die nachweislich ausschließlich Schuldtitel bezogen auf die in Nummer 2 bezeichneten Kredite oder Kreditrisiken ausgeben und an Gewerbebetriebe im Sinne von Nummer 2 Darlehen gewähren.“

Artikel 5

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

In § 19 Abs. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird die Angabe „16 620 Euro“ durch die Angabe „17 500 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Abgabenordnung

§ 141 Abs. 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „260 000 Euro“ durch die Angabe „350 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „20 500 Euro“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird die Angabe „25 000 Euro“ durch die Angabe „30 000 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 5 wird die Angabe „25 000 Euro“ durch die Angabe „30 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 § 19 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefasst:

„§ 19

(1) § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Umsätze der Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen.

(2) § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist für Feststellungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 getroffen werden.

(3) § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Gewinne der Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen.

(4) § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Gewinne der Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen.

(5) Eine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht ergeht nicht, wenn die Voraussetzungen des § 141 Abs. 1 der Abgabenordnung für Kalenderjahre, die vor dem 1. Januar 2004 liegen, erfüllt sind, jedoch nicht die Voraussetzungen des § 141 Abs. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) im Kalenderjahr 2004. Entsprechendes gilt für Feststellungen, die vor dem 1. Januar 2004 getroffen werden, oder für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2004 enden.“

Artikel 8**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 2 und 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 11. März 2003

Franz Müntefering und Fraktion

Katrin Dagmar Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

In der Koalitionsvereinbarung vom Herbst 2002 haben sich die Koalitionspartner verpflichtet, das Steuerrecht zu vereinfachen, den Mittelstand von unnötiger Bürokratie zu befreien und die Eigenkapitalbasis von Existenzgründern und kleinen und mittleren Betrieben zu stärken.

Bürokratie betrifft alle – große und kleine Unternehmen, Existenzgründer und alteingesessene Unternehmen, aber auch alle Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung selbst. Der Abbau von bürokratischen Hemmnissen und Überregulierungen kommt daher allen zugute, den Menschen, den Unternehmen und der Verwaltung. Durch die Verringerung staatlich auferlegter Verpflichtungen und die Optimierung von Behördenstrukturen wie Verwaltungsabläufen wird das Handeln des Staates transparenter und effektiver.

Bürokratie ist in gewissem Umfang notwendig und unerlässlich. Das Gemeinwesen zieht daraus insgesamt Nutzen. Zuviel und überflüssige Bürokratie aber ist schädlich. Sie beeinträchtigt gravierend Freiheit und Möglichkeiten wirtschaftlicher und bürgerlicher Entfaltung. Sie stellt ein bedeutsames gesamtwirtschaftliches Hemmnis dar. Die wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeit insbesondere namentlich der kleinen und mittleren Unternehmen wird beeinträchtigt. Umfang und Komplexität rechtlicher Regelungen sowie ihre häufigen Änderungen erschweren es den Unternehmen, den Überblick über diese Lasten und Pflichten zu behalten sowie den damit verbundenen Anforderungen gerecht zu werden.

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen und Existenzgründer werden dadurch überproportional belastet, dass sie bereits bei geringen Einnahmen/Umsätzen u. a. gegenüber den Finanzbehörden umfassende Aufzeichnungs- und Erklärungsfristen erfüllen müssen. Vielfach muss bereits zur Erfüllung der elementaren Buchführungspflichten die Hilfe von Steuerberatern hinzugezogen werden. Die dadurch entstehenden Kosten stehen gerade bei kleinen und kleinsten Unternehmen häufig in keinem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Umsätzen. Bürokratische Hürden sind damit ein wesentliches Hindernis auf dem Weg zu einer erfolgreichen und auch für das Gemeinwesen nachhaltig „profitablen“ Geschäftstätigkeit.

Die Eigenkapitalausstattung deutscher Unternehmen ist weiter verbesserungsbedürftig. Aufgrund der Steuerreform 2000 verfügt die Wirtschaft zwar bereits über wesentlich attraktivere Rahmenbedingungen für eine adäquate Unternehmensfinanzierung. Jedoch finden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen immer noch nicht den eigentlich erforderlichen Zugang zu Kapitalmärkten mit Konditionen, die ihrer Situation angemessen und für sie tragfähig sind.

Die Koalitionsfraktionen haben sich deshalb entschlossen, schnell wirksame und unmittelbar umsetzungsreife Maßnahmen auf dem Gebiet des Steuerrechts zum Abbau unnötiger bürokratischer Belastungen und zur Verbesserung der Finanzierungsbedingungen insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen in einem ersten Gesetzespaket zusammenzufassen. Weitere Maßnahmen, die teilweise bereits öffent-

lich angekündigt wurden, bedürfen noch vertiefter Vorbereitung und werden deshalb in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren umgesetzt.

Mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) wurden durch Änderungen im Dritten, Vierten und Sechsten Buch Sozialgesetzbuch Anreize geschaffen, durch die Arbeitslose verstärkt zur Gründung selbständiger Existenzen im Rahmen der sog. Ich-AG angeregt werden sollen. Der u. a. durch die Einführung eines Existenzgründungszuschusses geförderte Übergang in die Selbständigkeit wird zeitlich befristet sozial flankiert, indem die Gründerinnen und Gründer einer solchen Ich-AG in den Schutz der Sozialversicherung einbezogen bleiben.

Um dieser neuen Form der Selbständigkeit zum gewünschten Erfolg zu verhelfen, sind darüber hinaus auch Vereinfachungen des Steuerrechts erforderlich. Nach den Empfehlungen der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ werden für die steuerliche Behandlung der Ich-AG unkomplizierte, leicht zu handhabende Regelungen benötigt.

Mit dem Gesetzentwurf wird deshalb eine vereinfachte Gewinnermittlungsmöglichkeit für Existenzgründer und Kleinunternehmer geschaffen. Nach der Vereinfachungsregelung darf der Kleinunternehmer pauschal die Hälfte seiner Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben abziehen. Der unter die Regelung fallende Steuerpflichtige muss lediglich seine Betriebseinnahmen einschließlich seiner Entnahmen aufzeichnen und wird von weitergehenden steuerlichen Aufzeichnungspflichten entlastet. Gleichzeitig entfällt auch die Pflicht zur Abgabe einer Gewerbesteuererklärung, da Gewerbebetriebe, die ihren Gewinn durch Betriebsausgabenpauschalierung ermitteln, von der Gewerbesteuer befreit werden. Soweit Steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit beziehen, dürfen sie von der Pauschalierungsregelung Gebrauch machen, wenn sie unter die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung (§ 19 Abs. 1 UStG) fallen, deren Grenze entsprechend angepasst wird. Es ist beabsichtigt, die Kleinunternehmerregelung ab 2004 betragsmäßig auszuweiten.

Überschreiten gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte die in § 141 Abgabenordnung (AO) genannten Umsätze, Gewinne oder Wirtschaftswerte, müssen sie nach Aufforderung durch das Finanzamt eine Buchführung einrichten. Es liegt auf der Hand, dass auch diese Regelung vor allem kleine Betriebe belastet. Sie müssen dafür erheblichen Zeit- und Kostenaufwand erbringen. Die maßgebenden Betragsgrenzen für die Buchführungspflicht sollen künftig wie folgt verändert werden:

Umsatzgrenze	350 000 Euro	(bisher 260 000 Euro)
Wirtschaftswertgrenze	25 000 Euro	(bisher 20 500 Euro)
Gewinnngrenzen	30 000 Euro	(bisher 25 000 Euro)

Die Anhebung der Buchführungspflichtgrenzen hat zur Folge, dass vermehrt gewerbliche Unternehmen und Land- und Forstwirte für das Finanzamt nur noch eine Einnahmenüberschussrechnung erstellen müssen. Um sie auch bei die-

ser Aufgabe zu entlasten, wird diese künftig standardisiert. Das hilft bei der Erstellung der notwendigen Unterlagen, erleichtert die Kommunikation mit dem Finanzamt und vereinfacht die Arbeit in den Finanzämtern. Insgesamt führen diese beiden Maßnahmen zu einer erheblichen Reduzierung der Bürokratiekosten bei Unternehmern und Finanzämtern.

Kreditinstitute nutzen verstärkt Entwicklungen am Kapitalmarkt, um auch künftig Unternehmen ausreichend mit Finanzmitteln ausstatten zu können. Hierbei ist insbesondere das Instrument der Verbriefung zu nennen, bei dem die Institute Kreditforderungen bzw. damit verbundene Risiken verbrieften und am Kapitalmarkt mittels Zweckgesellschaf-

ten platzieren, um sich damit Liquidität zu verschaffen. Diese steht zur Unternehmensfinanzierung zur Verfügung. Hiervon können auch mittelständische Unternehmen profitieren. Die Zweckgesellschaften übernehmen die Kreditforderungen von den Kreditinstituten und organisieren die Verbriefung. Hierbei nehmen sie ihrerseits Fremdmittel am Kapitalmarkt auf. Sie werden gewerbesteuerlich künftig hinsichtlich der Fremdmittelaufnahme genauso gestellt wie die Kreditinstitute. Die jetzt vorgesehene Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung wird den Nachteil beseitigen, dass die auf die Fremdmittel zu zahlenden Entgelte als Dauerschuldzinsen erfasst werden müssen.

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs
zur Förderung von Kleinunternehmen und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung
(Kleinunternehmerförderungsgesetz)**

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr			
				2003	2004	2005	2006

Artikel 1 (Änderung des EStG)

1	Einführung einer vereinfachten Gewinnermittlung für natürliche Personen, deren Betriebseinnahmen 17.500 € im Vorjahr und voraussichtlich 50.000 € im laufenden Jahr nicht übersteigen und die als Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 1 UStG keine Umsatzsteuer entrichten. Daneben darf der Gesamtbetrag der Einkünfte 35.000 € bei Alleinstehenden bzw. 70.000 € bei zusammenveranlagten Ehegatten nicht übersteigen. Für Existenzgründer erhöhen sich diese Beträge auf 50.000 € bzw. 100.000 €. (§ 5 b EStG)	Insg. ESt SolZ Bund ESt SolZ Länder ESt Gem. ESt	- 225 - 215 - 10 - 101 - 91 - 10 - 91 - 33	- 160 - 150 - 10 - 74 - 64 - 10 - 64	- 210 - 200 - 10 - 95 - 85 - 10 - 85	- 225 - 215 - 10 - 101 - 91 - 10 - 91	- 225 - 215 - 10 - 101 - 91 - 10 - 33
2	Nichtberücksichtigung des steuerfrei gezahlten Überbrückungsgeld beim Progressionsvorbehalt ¹⁾ (§ 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG)	ESt / SolZ
3	Anhebung der Grenzen in (§ 20 Abs. 1 Nr. 10 Buch b Satz 1 EStG)	KapSt Insg. Bund Länder	- 80 - 40 - 40	- 74 - 37 - 37	- 80 - 40 - 40	- 80 - 40 - 40	- 80 - 40 - 40

Artikel 3 (Änderung des GewStG)

4	Gewerbsteuerfreiheit für Unternehmen, deren Gewinn pauschal nach § 5 b Abs. 1 Satz 1 EStG ermittelt wird. ¹⁾ (§ 3 Nr. 4 GewStG)	GewSt / ESt / SolZ
---	--	--------------------	---	---	---	---	---

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs
zur Förderung von Kleinunternehmen und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung
(Kleinunternehmerförderungsgesetz)**

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2003	2004	2005	2006

Artikel 4 (Änderung der GewStDV)

5	Ausdehnung der Beschränkung von der Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen bei Kreditinstituten auf Gewerbetriebe, deren Geschäftstätigkeit ausschließlich im Ankauf von Krediten oder Kreditrisiken von Kreditinstituten sowie der Begebung von Schuldtiteln zur Refinanzierung des Kaufpreises für den Erwerb der Kredite oder Kreditrisiken der Kreditinstitute besteht (Asset Backed Securities-Gesellschaften) ²⁾ (§ 19 Abs 3 GewStDV)	GewSt / KSt / SolZ					
---	--	--------------------------	--	--	--	--	--

Artikel 5 (Änderung des UStG)

6	Anhebung der Umsatzgrenze für die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung von bisher 16.620 € auf 17.500 € (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UStG)	USt Insg. Bund Länder Gem.	- 35 - 18 - 16 - 1	- 30 - 15 - 14 - 1	- 35 - 18 - 16 - 1	- 35 - 18 - 16 - 1	- 35 - 18 - 16 - 1
---	--	--	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Artikel 6 (Änderung der AO)

7	Änderung der Grenzen in § 141 Abs. 1 AO	ESt Insg. Bund Länder Gem.	- 50 - 21 - 21 - 8	- 25 - 11 - 11 - 3	- 35 - 15 - 15 - 5	- 50 - 21 - 21 - 8
---	---	--	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------

8	Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Förderung der Existenzgründung durch Selbständigkeit insgesamt	Insg. Bund Länder Gem.	- 390 - 180 - 168 - 42	- 264 - 126 - 115 - 23	- 350 - 164 - 152 - 34	- 375 - 174 - 162 - 39	- 390 - 180 - 168 - 42
---	--	---	---------------------------------	---------------------------------	---------------------------------	---------------------------------	---------------------------------

Anmerkungen:

¹⁾ Pos. 2 und Pos. 4:

Geringfügige, nicht bezifferbare Steuermindereinnahmen.

²⁾ Pos. 5:

Bislang dürften derartige Geschäfte wegen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung im Inland nur im Ausnahmefall getätigt worden sein. Daher entstand kein nennenswertes Gewerbesteueraufkommen. Durch die beabsichtigte Steuerbefreiung wird insoweit auf nicht erzielbare Steuer Mehreinnahmen verzichtet.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz 2002)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige Änderung der Inhaltsübersicht wegen Einfügung des § 5b.

Zu Nummer 2 (§ 5b – neu –)

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Regelung dient der Einführung einer vereinfachten Gewinnermittlungsmöglichkeit für Existenzgründer, Kleingewerbetreibende und ähnliche Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen. Die Vorschrift entlastet damit vom Aufwand einer detaillierten Gewinnermittlung. Land- und Forstwirte, die Einkünfte im Sinne des § 13 EStG erzielen, werden von der pauschalen Gewinnermittlung ausdrücklich ausgenommen, da für diesen Personenkreis bereits bewährte Pauschalierungsregelungen und vereinfachte Aufzeichnungspflichten gelten (vgl. § 13a EStG, § 51 EStDV), so dass es hier der Vorschrift des § 5b EStG insoweit nicht bedarf.

Von der Vereinfachungsregelung können natürliche Personen Gebrauch machen, deren Betriebseinnahmen aus der Tätigkeit, für die die vereinfachte Gewinnermittlung durchgeführt werden soll, 17 500 Euro im Vorjahr und 50 000 Euro im laufenden Jahr nicht übersteigen. Weitere Voraussetzung ist, dass sie unter die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung (§ 19 Abs. 1 UStG) fallen. Denn nur dann, wenn der Steuerpflichtige nicht schon aus umsatzsteuerlichen Gründen umfangreiche Aufzeichnungen zu führen hat, vermindert der Verzicht auf eine Aufzeichnung der Betriebsausgaben tatsächlich den Verwaltungsaufwand des Steuerpflichtigen. Zudem darf der Gesamtbetrag der Einkünfte 35 000 Euro (im Falle der Zusammenveranlagung 70 000 Euro) nicht übersteigen. Die Begrenzung dient dazu, unerwünschte Gestaltungen durch Einkünfteverlagerungen zu vermeiden.

Bei Empfängern von Überbrückungsgeld oder Existenzgründungszuschüssen (§§ 57, 4211 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) erhöhen sich die Grenzen für den Gesamtbetrag der Einkünfte auf 50 000 Euro und im Fall der Zusammenveranlagung auf 100 000 Euro. Bei diesem Personenkreis dürfte es häufig so sein, dass sie im vorangegangenen Veranlagungszeitraum noch Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit bezogen haben, die über den Grenzen von 35 000 Euro bzw. 70 000 Euro gelegen haben. Auch in solchen Fällen soll die Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit zur Abwendung der drohenden Arbeitslosigkeit durch die Möglichkeit der Gewinnpauschalierung erleichtert werden.

Sind die Voraussetzungen der Vereinfachungsregelung erfüllt, ist zukünftig lediglich erforderlich, dass der Steuerpflichtige seine Betriebseinnahmen sowie seine Entnahmen aufzeichnet. Weitergehende Aufzeichnungspflichten sind für einkommensteuerliche Zwecke nicht zu führen, da die Betriebsausgaben mit 50 v. H. pauschaliert werden. Die Aufzeichnung der Betriebseinnahmen ist auch für umsatzsteuerliche Zwecke unumgänglich und daher keine zusätzliche Belastung.

Durch die vereinfachte Gewinnermittlung mittels Pauschalierung der Betriebsausgaben kann der Steuerpflichtige an der weiteren Berechnung des zu versteuernden Einkommens teilnehmen. Weitere besondere Ausnahmeregelungen sind nicht erforderlich.

Zu Absatz 2

Der Antrag ist entweder zusammen mit der Steuererklärung oder – wenn eine Steuererklärung nicht erforderlich ist – innerhalb der für die Einkommensteuererklärung geltenden Abgabefristen (vgl. § 149 Abs. 2 AO) zu stellen. Um den Aufwand für den Steuerpflichtigen möglichst gering zu halten, wird hierfür ein amtlicher Vordruck bereitgestellt, auf dem alle erforderlichen Angaben gemacht werden können. Wurde ein Antrag auf vereinfachte Gewinnermittlung nach § 5b EStG nicht oder nicht fristgerecht gestellt oder wurde er widerrufen, ist für die folgenden zwei Jahre eine Anwendung des § 5b EStG ausgeschlossen. Liegen die Voraussetzungen des § 5b Abs. 1 Satz 2 EStG in den darauf folgenden Veranlagungszeiträumen vor, kann erneut ein Antrag auf vereinfachte Gewinnermittlung gestellt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Übergang zur Gewinnermittlung nach allgemeinen Grundsätzen (§ 4 Abs. 1, § 5 oder § 4 Abs. 3 EStG).

Zu Nummer 3 (§ 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 1)

§ 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG bezieht sich bei der Festlegung der Besteuerungsgrenzen auf entsprechende Beträge wie in § 141 AO (vgl. Bundestagsdrucksache 14/7344, S. 8). Die Grenzen in § 20 EStG werden an die Anhebung der Grenzen in § 141 AO angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Im Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) erfolgte eine Steuerfreistellung des Existenzgründungszuschusses im Sinne des § 4211 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Der Existenzgründungszuschuss wurde jedoch nicht in den Katalog der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen einbezogen. Da das Überbrückungsgeld im Sinne des § 57 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine dem Existenzgründungszuschuss vergleichbare Leistung darstellt, soll es zukünftig vom Progressionsvorbehalt ausgenommen werden.

Zu Nummer 5 (§ 52 Abs. 37a)

Der neue Satz 3 regelt die zeitliche Anwendung der Erhöhung der Besteuerungsgrenzen in § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG.

Zu Artikel 2 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000)

Zu Nummer 1 (§ 60 Abs. 4 – neu –)

Die Maßnahme dient dem Ziel, die Einnahmenüberschussrechnung nach einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu standardisieren. Gleichzeitig wird der Steuerpflichtige

verpflichtet, seine Einnahmenüberschussrechnung in dieser Form der Steuererklärung beizufügen.

Die Standardisierung stellt einen Beitrag zur Steuervereinfachung dar. Sie erleichtert dem Steuerpflichtigen nicht nur die Erfüllung seiner Erklärungs- und Auskunftspflichten, sondern vermeidet auch Nachfragen seitens der Finanzbehörde. Die Finanzbehörden haben die Möglichkeit, die einzelnen – mit Kennziffern versehenen – Positionen der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben durch computerunterstützte Verprobungen und Abgleiche zu überprüfen. Hierdurch können die Veranlagungsarbeiten und die Betriebsprüfungen ökonomischer und effizienter gestaltet werden.

Im Hinblick auf diese Zielsetzungen steht die Standardisierung der Einnahmenüberschussrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anhebung der Buchführungspflichtgrenzen in § 141 AO (siehe Artikel 6), durch die eine große Zahl von Betrieben aus der Buchführungspflicht (Bilanzierungspflicht) fällt und zur einfacheren Einnahmenüberschussrechnung übergeht.

Das amtlich vorgeschriebene Vordruckmuster wird im Bundessteuerblatt Teil I bekannt gegeben werden.

Zu Nummer 2 (§ 84 Abs. 3c)

§ 84 Abs. 3c regelt die erstmalige Anwendung der Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck. Danach gilt die Regelung bei einem mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Wirtschaftsjahr erstmalig für das Wirtschaftsjahr 2004 und bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr erstmalig für das Wirtschaftsjahr 2004/2005.

Zu Artikel 3 (Gewerbsteuergesetz 2002)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 4 – neu –)

Die pauschalierende Gewinnermittlung nach § 5b Abs. 1 Satz 1 EStG für Existenzgründer ist bis zu einer Betriebseinnahmehöhe von 50 000 Euro möglich. Bei Betriebseinnahmen in dieser Höhe würde der Gewinn 25 000 Euro und der Gewerbesteuermessbetrag 5 Euro betragen. Dem angestrebten Vereinfachungseffekt der neuen Begünstigung für Existenzgründer folgend soll in diesen Fällen eine Gewerbesteuermessbetragsveranlagung unterbleiben. Mit der vorgesehenen Regelung wird zudem erreicht, dass bei Anwendung der Betriebsausgabepauschalierung für Zwecke der Gewerbesteuer Hinzurechnungs- und Kürzungsbeträge nach den §§ 8 und 9 GewStG nicht ermittelt und ausgewiesen werden müssen.

Durch die vorgesehene Gewerbesteuerbefreiung in § 3 Nr. 4 GewStG entfällt die Pflicht zur Abgabe einer Gewerbesteuererklärung.

Zu Nummer 2 (§ 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e)

Nach geltender Rechtslage besteht eine Ermächtigung zur Beschränkung der Hinzurechnung von Entgelten für Dauerschulden für Kreditinstitute. Diese Ermächtigung wird auf bestimmte Gewerbebetriebe ausgedehnt, deren Geschäftstätigkeit ausschließlich im Ankauf von Krediten oder Kreditrisiken (mit oder ohne Sicherheiten), die Kreditinstituten im Sinne von § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen oder

den in § 3 Nr. 2 GewStG genannten steuerbefreiten Gewerbebetrieben aus Bankgeschäften entstanden sind und in der Ausgabe von Schuldtiteln zur Refinanzierung des Kaufpreises für den Erwerb solcher Kredite oder zur Absicherung der Risikoübernahmen für solche Kredite besteht (Zweckgesellschaft). Die mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Hilfstätigkeiten berühren die Vergünstigung nicht. Auf die Begründung zur Änderung des § 19 GewStDV wird ergänzend verwiesen.

Zu Artikel 4 (Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung 2002)

Allgemeines

Nach § 19 GewStDV werden bei Kreditinstituten im Sinne des § 1 KWG abweichend vom allgemeinen Grundsatz Entgelte für Dauerschulden nur insoweit hinzugerechnet, als sie auf Dauerschulden entfallen, die dem Betrag entsprechen, um den der Ansatz bestimmter nicht banktypischer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z. B. Grundstücke, Gebäude) das Eigenkapital übersteigt, d. h. diese Wirtschaftsgüter fremdfinanziert werden. Die Fremdfinanzierung der banktypischen Geschäfte (z. B. Kreditgeschäft) kann dagegen ohne gewerbesteuerliche Hinzurechnung fremdfinanziert werden.

Veräußern Kreditinstitute Kreditforderungen an Gewerbetreibende, die nicht Kreditinstitute sind, und nimmt der Erwerber zum Erwerb des Kredits Fremdkapital auf, kommt es (beim Erwerber) zur Hinzurechnung von Entgelten für Dauerschulden.

Zu den Änderungen im Einzelnen

Zu § 19 Abs. 3 Nr. 2

Mit der Einbeziehung in die Regelung des § 19 GewStDV kommt es künftig bei Gewerbetreibenden, deren alleiniger Geschäftszweck der Erwerb bestimmter Kreditforderungen von Kreditinstituten (mit oder ohne Sicherheiten) und die Ausgabe von Schuldtiteln zur Finanzierung des Erwerbs dieser Forderungen ist, nicht mehr zu einer Hinzurechnung von Entgelten für Dauerschulden (sog. True sale-Verbriefung).

Das Gleiche gilt, wenn nicht die Kreditforderungen erworben werden, sondern lediglich die Risiken daraus übernommen werden, und Schuldtitel ausgegeben werden, um Sicherheiten für diese Risikoübernahmen zu stellen (sog. synthetische Verbriefung).

Beides gilt allerdings nur für den Erwerb von Kreditforderungen oder Kreditrisiken der Kreditinstitute aus dem Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG), dem Diskontgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KWG) und dem Garantiegeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KWG). Zum Bankgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KWG sind in diesem Zusammenhang auch Kreditderivate zu zählen.

Die Kreditforderungen oder Kreditrisiken können nicht nur unmittelbar (z. B. ein von einem Kreditinstitut ausgereichter Kredit wird von diesem an die Zweckgesellschaft veräußert) übertragen werden, sondern auch mittelbar (z. B. ein Kreditinstitut, das einen Kredit ausgereicht hat, veräußert die

Kreditforderung an ein weiteres Kreditinstitut oder einen in § 3 Nr. 2 GewStG genannten Gewerbebetrieb, die die erworbene Forderung an die Zweckgesellschaft veräußern). Damit wird sichergestellt, dass Forderungen aus Bankkrediten oder Kreditrisiken auch dann einbezogen sind, wenn sie bereits vorher zwischen Kreditinstituten und den in § 3 Nr. 2 GewStG genannten Gewerbebetrieben übertragen worden sind.

Zu § 19 Abs. 3 Nr. 3

Aus praktischen, rein finanzmarkttechnischen Erwägungen kann es sinnvoll sein, die zwei Funktionen der Zweckgesellschaft (Erwerb und Verbriefung) auf zwei Gesellschaften aufzuteilen, z. B. wenn Kreditforderungen, die zunächst von Kreditinstituten auf eine „Ankaufsgesellschaft“ übertragen worden sind, letztendlich von einer „Verbiefungsgesellschaft“, die bereits am internationalen Markt eingeführt ist und die für verschiedene Ankaufsgesellschaften tätig sein kann, verbrieft werden sollen. Dies ist bezüglich der gewerbesteuerlichen Ausnahmeregelung unschädlich. Der Zweck der Regelung besteht darin, die Verbriefung von Kreditforderungen oder Kreditrisiken, die Kreditinstituten oder in § 3 Nr. 2 GewStG genannten Gewerbebetrieben aus Bankgeschäften entstanden sind, ohne die Hinzurechnung von Entgelten aus Dauerschulden zu ermöglichen. Wenn Ankauf und Verbriefung aus technischen Gründen von zwei verschiedenen Gewerbebetrieben durchgeführt werden, entfällt der Grund für die gewerbesteuerliche Ausnahme für diese Gewerbebetriebe nicht, da dies weiterhin ausschließlich der Verbriefung von Kreditforderungen oder Kreditrisiken aus Bankgeschäften dient.

Mit diesen Maßnahmen werden in Deutschland wichtige Voraussetzungen für die Begebung von Schuldtiteln geschaffen, die durch Kreditforderungen der Banken unterlegt sind bzw. deren Rückzahlung an die Entwicklung solcher Kreditforderungen gebunden sind (Asset Backed Securities bzw. Credit Linked Notes). Die Banken können damit ihre Kredite oder die Risiken daraus am Kapitalmarkt platzieren, indem diese zu größeren Portfolios verknüpft werden.

Die Gewerbebetriebe, die diese Titel emittieren, sind zwar selbst keine Kreditinstitute und unterliegen daher nicht der Bankenaufsicht. Sie sind jedoch im Rahmen der eng begrenzten erlaubten Geschäftsaktivitäten lediglich als ein Instrument anzusehen, um die Finanzierungsfunktion der Kreditwirtschaft wirkungsvoll zu unterstützen und zu verbreitern. Damit wird der besonderen volkswirtschaftlichen Funktion des Kreditwesens Rechnung getragen, an der ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Mit dieser Regelung wird auch der Finanzplatz Deutschland gestärkt – im Ausland erfüllen Asset Backed Securities bereits seit langem eine bedeutende Finanzierungsfunktion. Profitieren dürften insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, denen wegen ihrer Größe typischerweise eine direkte Kapitalmarktfinanzierung verschlossen ist. Gleichzeitig werden durch die Entlastung der Eigenkapitalbelegung der Kreditinstitute neue Freiräume für die Kreditfinanzierung des Mittelstands eröffnet.

Umgehungs- oder Missbrauchsmöglichkeiten werden dadurch vermieden, dass der begünstigte Gewerbebetrieb nachweisen muss, dass die übertragenen Forderungen oder

Kreditrisiken den oben genannten rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Die Änderung des § 19 Abs. 3 GewStDV ist im Übrigen rein redaktioneller Art.

Zu Artikel 5 (Umsatzsteuergesetz 1999)

Die Umsatzgrenze, bis zu der die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG Anwendung findet, wird entsprechend Artikel 24 Abs. 2 Buchstabe c der 6. EG-Richtlinie an die Preisentwicklung angepasst.

Zu Artikel 6 (Abgabenordnung)

Die Anhebung der Buchführungspflichtgrenzen des § 141 der Abgabenordnung beträgt in v. H.:

Umsatzgrenze	+ 35 v. H.
Wirtschaftswertgrenze	+ 22 v. H.
Gewinnrenten	+ 20 v. H.

Eine solche Anpassung wird im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung als angemessen angesehen. Mit der Anhebung wird bewirkt, dass eine größere Zahl von gewerblichen und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aus der Buchführungspflicht fällt und zur Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) übergehen kann. Freiberufler sind generell nicht buchführungspflichtig. Kaufleute im Sinne der §§ 1 ff. des Handelsgesetzbuches sind bereits nach § 238 Handelsgesetzbuch buchführungspflichtig; sie haben die Buchführungspflicht gemäß § 140 der Abgabenordnung auch für das Steuerrecht zu erfüllen.

Die Buchführung bildet die Grundlage für die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich im Sinne von § 4 Abs. 1 und § 5 des Einkommensteuergesetzes. Diese Gewinnermittlungsart, die eine Bilanzierung voraussetzt, ist – gegenüber der Einnahmenüberschussrechnung – detaillierter und damit transparenter, aber auch aufwendiger. Bei der Einnahmenüberschussrechnung werden lediglich die Betriebseinnahmen den Betriebsausgaben gegenübergestellt, so dass hierbei Veränderungen im Betriebsvermögen (z. B. Forderungen, Rückstellungen) nicht berücksichtigt werden.

Die Anhebung der Buchführungspflichtgrenzen steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einführung einer standardisierten Einnahmenüberschussrechnung (siehe Artikel 2).

Mit der Anhebung der Buchführungspflichtgrenzen und damit der Öffnung zur einfacheren und weniger aufwendigen Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung wird für eine Vielzahl von kleineren Gewerbetreibenden (einschl. Handwerksbetrieben) und Land- und Forstwirten eine spürbare Erleichterung geschaffen.

Zu Artikel 7 (Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)

Zu den Absätzen 1 bis 4

Es handelt sich um die Regelung zur zeitlichen Anwendung des § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5 AO in der Fassung des Artikels 6 dieses Gesetzes.

Zu Absatz 5

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass die Steuerpflichtigen keine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht erhalten, für die ab dem Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eine Buchführungspflicht besteht, jedoch nicht mehr nach der Neuregelung des § 141 AO in der Fassung dieses Gesetzes.

Zu Artikel 8 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung zu vermeiden und in Zukunft wieder deren Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.